

Dietzenbach, 02.10.2018

Anfrage 01 / 2018

A 139

Inkasso-Aktivitäten des Kreisausschusses für die IHK-OF

Zum Sachverhalt

In der Vergangenheit hat der Kreisausschuss bei Unternehmen im Kreis das Inkasso für die IHK-OF durchgeführt. Bei Unternehmen, die die Zwangsgebühren der IHK nicht bezahlt haben, insbesondere auch bei Unternehmensgründern.

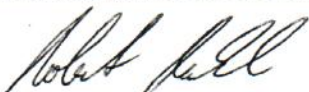
Unglaublicherweise erhalten Unternehmensgründer unmittelbar nach Gründung und Gewerbeanmeldung eine Rechnung der IHK über eine Zwangs-Jahresgrundgebühr, auch ohne dass schon ein erster Umsatz erzielt werden konnte.

Die IHK'n berufen sich dabei auf das "Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern" aus dem Jahre 1956, Rechtsaufsicht und Genehmigungsbehörde der Gebührensätze ist das jeweilige Landeswirtschaftsministerium.

Die Kreisverwaltung möge Auskunft erteilen:

1. Führt der Kreisausschuss diese Inkasso-Aktivitäten immer noch durch?
2. Falls ja, wie viele Fälle waren das in 2017?
3. Um welche Gesamtsumme ging es dabei?
4. Wie viele Bedienstete im Kreishaus sind mit dieser Inkasso-Aufgabe beschäftigt?
5. Welche (finanzielle) Vergütung erhält der Kreis für diese Inkasso-Aufgabe?
6. Welche gesetzliche bzw. vertragliche Regelung ist die Grundlage für diese Inkasso-Tätigkeit?
7. Ist dem Kreisausschuss klar, dass man sich gründerfeindlich verhält, wenn Inkasso bei nichtzahlenden "neuen IHK-Mitgliedern" betrieben wird? Das kommt daher, dass neue Zwangsmitglieder, also Unternehmensgründer, direkt zahlungspflichtig werden, ohne dass schon Umsatz gemacht worden ist. Es gibt keine "beitragsfreie Zeit" für Gründer.
8. Wie wird das unter 7) beschriebene Verhalten gerechtfertigt?

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Robert Rankl
Kreisfraktionsvorsitzender
Alternative für Deutschland (AfD)



Kreis Offenbach

Kreis Offenbach · Werner-Hilpert-Straße 1 · 63128 Dietzenbach

An die
AfD Fraktion
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Der Kreisausschuss

Büro Kreistag

Ansprechpartner/in:
Wigbert Appel

Telefon:
06074/8180-3422

Telefax:
06074/8180-3944

E-Mail:
kreistagsbuero@kreis-
offenbach.de.

Zeichen:
10.1-03 A 139

Datum:
26.10.2018

Inkasso-Aktivitäten des Kreisausschusses für die IHK-OF Ihre Anfrage vom 02.10.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage bezüglich der **Inkasso-Aktivitäten des Kreisausschusses für die IHK-OF** wird wie folgt beantwortet:

Zum Sachverhalt:

Der Aufgabenbereich der Vollstreckungsstelle des Kreises Offenbach umfasst die zwangsweise Betreuung öffentlich-rechtlicher Forderungen des Kreises, der kreisangehörigen Kommunen sowie in Amtshilfe für andere Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts bei säumigen Zahlungspflichtigen auf Grundlage des „Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes“.

Die Vollstreckungsbehörde ist bei diesen öffentlich-rechtlichen Forderungen (Steuern, Gebühren, Beiträgen) ermächtigt, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Schuldnerinnen und Schuldner einzuleiten.

Frage 1:

Führt der Kreisausschuss diese Inkasso-Aktivitäten immer noch durch?

Antwort 1:

Die Vollstreckungsstelle führt, wie oben beschrieben, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auch für die Industrie- und Handelskammern durch.

Frage 2:

Falls ja, wie viele Fälle waren das in 2017?

Antwort 2:

Im Jahre 2017 erhielten wir 226 Vollstreckungshilfeersuchen der IHK Offenbach (Unternehmensgründungen sind nicht extra ausgewiesen)

Frage 3: Um welche Gesamtsumme ging es dabei?

Antwort 3:

Rund 60.000 €

Frage 4:

Wie viele Bedienstete im Kreishaus sind mit dieser Inkasso-Aufgabe beschäftigt?

Antwort 4:

Die Vollstreckungsersuchen der IHK werden, wie alle anderen Ersuchen auch, auf die 10 regional zuständigen Vollziehungsbeamten/Innen verteilt.

Frage 5:

Welche (finanzielle) Vergütung erhält der Kreis für diese Inkasso-Aufgabe?

Antwort 5:

Die Vollstreckungsstelle des Kreises erhält 5% der zu erhebenden Beträge sowie die Erstattung der uneinbringlichen Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen)

Frage 6:

Welche gesetzliche bzw. vertragliche Regelung ist die Grundlage für diese Inkasso-Tätigkeit?

Antwort 6:

Gesetzliche Grundlage für die Vollstreckung zugunsten der IHK ist § 17 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. (Vollstreckung zugunsten anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts)

Frage 7:

Ist dem Kreisausschuss klar, dass man sich gründerfeindlich verhält, wenn Inkasso bei nichtzahlenden "neuen IHK-Mitgliedern" betrieben wird? Das kommt daher, dass neue Zwangsmitglieder, also Unternehmensgründer, direkt zahlungspflichtig werden, ohne dass schon Umsatz gemacht worden ist. Es gibt keine "beitragsfreie Zeit" für Gründer.

Antwort 7:

Eine inhaltliche Bewertung oder Prüfung der an den Kreis von der IHK übermittelten Vollstreckungsersuchen erfolgt nicht. Die inhaltliche Richtigkeit liegt in der Verantwortung der IHK.

Frage 8:

Wie wird das unter 7) beschriebene Verhalten gerechtfertigt?

Antwort 8:

Diese Frage muss von der IHK beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Müller
Kreisbeigeordneter